

**Friedhofssatzung  
der Ortsgemeinde Hahnheim  
vom: 6. August 2013<sup>1</sup>**

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.02.2001 (GVBl. S. 29), §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Rheinland Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), geändert durch Art. 3 des Landeshaushaltsgesetzes 1997 (LHG 1997) und des Landesgesetzes zur Änderung des Finanzausgleichgesetzes, zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes vom 12.02.1997 (GVBl. S. 40), durch Art. 172 Landesgesetz zur Reform und Neuorganisation der Landesverwaltung vom 12.10.1999 (GVBl. S. 325), durch Art. 1 Erstes Landesgesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 09.11.1999 (GVBl. S. 412 und durch Art. 48 Euro-Anpassungsgesetz vom 06.02.2001 und der §§ 2 Abs. 3 und 6 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes vom 04.03.1983 (GVBl. S. 69), geändert durch Gesetz vom 06.02.1996 (GVBl. S. 65) und durch Gesetz vom 06.02.2001 (GVBl. S. 29) und der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz(LBauO) vom 28.11.1986 (GVBl. S. 3073) berichtigt am 16.02.1987 (GVBl. S. 48); hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Hahnheim in seiner Sitzung vom 03.07.2013 folgende Satzung beschlossen:

**I. Allgemeine Vorschriften**

**§ 1  
Eigentum**

Der Friedhof steht im Eigentum der Ortsgemeinde Hahnheim. (Friedhofsträger)

**§ 2  
Friedhofszweck**

- (1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt der Ortsgemeinde.
- (2) Er dient der Bestattung derjenigen Personen, die
  - a) bei ihrem Tode Einwohnerin oder Einwohner der Ortsgemeinde waren, oder zu Lebzeiten mindestens zehn Jahre in der Ortsgemeinde wohnten,
  - b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben,
  - c) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind, tot aufgefunden werden und nicht auf einen anderen Friedhof überführt werden.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung dieser Zustimmung besteht nicht
- (4) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschenresten.

### § 3 Schließung und Aufhebung

- (1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) – vgl. § 7 BestG -.

Gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 13.02.1976 sind in den Abteilungen I und II weitere Bestattungen und Beisetzungen nicht mehr möglich.

Wiederbelegungen werden gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 01.07.1997 nach § 16 c (Partnerschaften) zugelassen. Weitere Belegungen bedürfen der Genehmigung des Gemeinderates.

- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird der Nutzungsberechtigten oder dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann sie oder er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen und die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht. Die Nutzungsberechtigte oder der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn der Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten – soweit möglich – einer Angehörigen oder einem Angehörigen der oder des Verstorbenen mitgeteilt.
- (6) Ersatzgrabstätten werden vom Friedhofsträger auf seine Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

#### **§ 4 Öffnungszeiten**

- (1) Der Friedhof ist während der am Eingang bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Außerhalb dieser Zeiten bedarf das Betreten der Erlaubnis des Friedhofsträgers.
- (3) Der Friedhofsträger kann das Betreten des Friedhofes oder von Friedhofsteilen aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

#### **§ 5 Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Besucher haben sich auf dem Friedhof ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Weisungen des Friedhofsträgers ist Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter acht Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofes:
  1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle/Rollatoren sowie Handwagen zur Beförderung von Material für die Grabherrichtung sowie leichte Fahrzeuge bis 3,5 t von Dienstleistungserbringern für Arbeiten gem. § 6
  2. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten,
  3. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung oder einer Gedenkfeier Arbeiten auszuführen,
  4. gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
  5. Druckschriften zu verteilen,
  6. Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
  7. zu rauchen, zu lärmern und zu spielen,
  8. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
  9. den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,

10. auf dem Friedhof anfallendes kompostierfähiges, organisches Material und nicht kompostierfähiger Restmüll gemeinsam und außerhalb der dafür bestimmten und gekennzeichneten Stellen zu lagern,
11. entsprechend dem Kompostierungsangebot sind auf dem Friedhof nur Kränze, Gestecke und Gebinde aus kompostierfähigen Materialien erlaubt.

Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (4) Totengedenkfeiern bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers. Sie sind mindestens sieben Tage vorher anzumelden.

## **§ 6<sup>2</sup>**

### **Ausführung gewerblicher Arbeiten**

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung durch die Ortsgemeinde.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Fachlich geeignet sind Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Sie sind in der Lage für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Weiterhin können sie die Standsicherheit von Grabanlagen beurteilen und mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit kontrollieren und dokumentieren.
- (4) Personen, die unvollständige Anzeigen bzw. nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen bei der Anzeige benennen und sich bei der Ausführung der Fundamentierung und der Befestigung der Grabmalteile nicht an die in der Anzeige genannten Daten halten, werden als unzuverlässig eingestuft.
- (5) Gewerbetreibende und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (6) Unbeschadet von § 5 Abs. 3 Nr. 3 dürfen gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof nur während der vom Friedhofsträger festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In Fällen des § 4 Abs. 3 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.

- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an den Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Bei Unterbrechung der Tagesarbeiten müssen die Arbeits- und Lagerplätze in einen ordnungsgemäßen Zustand gebracht werden. Die Gewerbetreibenden und deren Bedienstete dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden. Die Gemeinde haftet nicht für einen evtl. Verlust.
- (8) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte auf zwei Jahre. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen. Die entsprechende Gebühr wird nach der Friedhofsgebührensatzung erhoben.
- (9) Die Zulassung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

### **III. Bestattungsvorschriften**

#### **§ 7**

#### **Allgemeines**

- (1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Bei einer Beisetzung in einer erworbenen Wahlgrabstätte ist auf Verlangen das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Friedhofsverwaltung festgesetzt. Wünsche der Angehörigen oder der Geistlichen in zeitlicher Hinsicht sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- (3) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, einen Elternteil mit seinem nicht über einem Jahr alten Kind in einem Sarg beizusetzen. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch zwei Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg beerdigt werden.

#### **§ 8**

#### **Särge und Urnen**

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, das jedes Durchsickern von Verwesungsprodukten ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein; sie müssen
  - a) die Verwesung der Leiche im Erdgrab erleichtern,
  - b) verrotten,
  - c) mit Rücksicht auf die 25jährige Ruhefrist und die Tiefbestattung dürfen Särge mit Metalleinsatz oder Metallsärge ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung nicht verwenden

det werden. Ausnahmen sind nur bei Verlängerung der 25jährigen Ruhezeit um weitere 25 Jahre in Wahlgrabstätten zulässig.

- (2) Die Särge sollen höchstens 2,10 m lang, 0,80 m hoch und im Mittelmaß 0,80 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofsträgers bzw. Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen..
- (3) Werden bei Urnenbeisetzungen in einem Erdwahlgrab Überurnen aus nicht verrottbaren bzw. nicht vergänglichen Stoffen verwendet, übernimmt die Ortsgemeinde bzw. Friedhofsverwaltung bei weiteren Erdbestattungen bzw. Aus- oder Umbettungen keine Haftung für die Unversehrtheit der Überurne.

## **§ 9**

### **Ausheben der Gräber**

- (1) Die Gräber werden durch das Friedhofspersonal bzw. durch Beauftragte des Friedhofsträgers ausgehoben und zugefüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges beträgt 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,60 m.
- (3) In einem Wahlgrab können auf Antrag zwei Särge beigesetzt werden. Dabei ist der erste Sarg in 2,40 m Tiefe beizusetzen, so dass nach der zweiten Beisetzung zwischen Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des zweiten Sarges eine Deckung von 0,90 m verbleibt.
- (4) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch eine 0,30 m starke Erdwand getrennt sein.
- (5) Die Nutzungsberechtigte oder der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf ihre oder seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch die Nutzungsberechtigte oder den Nutzungsberechtigten zu tragen.

## **§ 10<sup>3</sup>**

### **Ruhezeit und Nutzungsrecht**

#### **Ruhezeit und Nutzungsrecht**

- |     |   |                      |
|-----|---|----------------------|
| (1) | Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt<br>Bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr   | 25 Jahre<br>15 Jahre |
| (2) | Das Nutzungsrecht beträgt:  |                      |
|     | 1. bei Erd- und Urnenreihengrabstätten  | 25 Jahre             |
|     | 2. bei Erd- und Urnenwahlgrabstätten  | 40 Jahre             |
|     | 3. bei Urnenkammern (Urnenstele)  | 30 Jahre             |
|     | 4. Bei Baumgrabstätten  | 30 Jahre             |
| (3) | Nach Ablauf der Nutzungszeit ist die in der Urnenkammer abgelaufene Urne zu entsorgen und die Asche auf eine dafür vorgesehene Fläche pietätvoll wieder zu bestatten. |                      |



## **§ 11 Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften bedürfen Umbettungen von Leichen und Aschen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, grundsätzlich erst nach Ablauf des 5. Jahres der Ruhezeit und nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalles erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind innerhalb der Ortsgemeinde nicht zulässig. § 3 bleibt unberührt.
- (3) Umbettungen erfolgen grundsätzlich auf Antrag. Antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus einem Erd- bzw. Urnenreihengrab die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 2 BestG, bei Umbettungen aus einem Erd- bzw. Urnenwahlgrab die jeweilige Nutzungsberechtigte oder der jeweilige Nutzungsberechtigte.  
Im Übrigen ist die Friedhofsverwaltung bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (4) Die Umbettungen werden auf Anordnung der Friedhofsverwaltung durch das Friedhofspersonal oder durch Beauftragte durchgeführt.
- (5) Die Kosten der Umbettung und der Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (6) Durch die Umbettung wird der Ablauf der Ruhezeit nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken auszugraben, bedürfen einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.
- (8) Umbettungen mit Ausnahmen von Urnenumbettungen werden in der Zeit vom 01. April bis 30. September nicht vorgenommen.

## **IV. Grabstätten**

### **§ 12<sup>4</sup> Allgemeines, Arten der Grabstätten**

- (1) Auf dem Friedhof werden folgende Grabarten zur Verfügung gestellt:
  - a)
    1. Erdreihengrabstätten
    2. Erdwahlgrabstätten
    3. Urnenreihengrabstätten
    4. Urnenwahlgrabstätten
    5. Urnenkammern (Urnenstele) als Urnenwahlgrabstätte
  - b) Sondergrabfeld
    1. Urnengemeinschaftsfeld (Urnenwahlgrabstätten) als Rasengrabfeld
  - c) Baumgrabstätten als Urnenwahlgrabstätten mit Erdröhre für 2 bzw. 4 Bestattungen

- (2) Die Grabpflege der Rasen- und Baumgräber wird von der Ortsgemeinde gewährleistet.
- (3) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur. Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Die Nutzungsberechtigten haben alle Beeinträchtigungen, die im Rahmen einer normalen und termingerechten Beisetzung auftreten können, wie: vorübergehende Entfernung von Pflanzen und Grabschmuck sowie Lagerung von Grabaushub und Beeinträchtigungen durch Friedhofsbäume und Anpflanzungen, zu dulden.
- (5) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

### **§ 13 Reihengrabstätten**

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erd- oder Urnenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit der zu Bestattenden oder des zu Bestattenden bzw. der Beizusetzenden oder des Beizusetzenden abgegeben werden. Die Umwandlung einer Reihengrabstätte in eine Wahlgrabstätte ist ausgeschlossen.
- (2) Es werden ausgewiesen:
  1. Erdreihengrabstätten mit einer Länge von 2,30 m und einer Breite von 1,10 m je Grabstätte
  2. Urnenreihengrabstätten mit einer Länge von 0,80 m und einer Breite von 0,80 m
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet bzw. beigesetzt werden (Ausnahme gem. § 7 Abs. 3).
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher öffentlich bekannt gemacht oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.

### **§ 14<sup>5</sup> Wahlgrabstätten**

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Urnenbeisetzungen, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer gem. § 10 Abs. 2 (Nutzungszeit) verliehen wird. Das Nutzungsrecht soll nur anlässlich eines Todesfalles erworben werden. Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung einer bestimmten Grabstätte besteht nicht. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren und ist nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Eine Verlängerung *nach Ablauf* des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten kann bis zur maximalen Nutzungsdauer gem. § 10 Abs. 2 erfolgen. Es kann auch eine kürzere Nutzungszeit, jedoch nicht unter 5 Jahren, gewählt werden. Nutzungsrechte an Grabstätten im Sondergrabfeld (Rasengrabfeld) und an Baumgräber können auch als Vorsorgegräber erwor-

ben werden.

- (2) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige, zur Einfach- oder Tiefenbelegung (§ 9 Abs. 3) vergeben. Beisetzungen sind in noch freien Stellen und in Stellen, die nach Ablauf der Ruhezeit für die Bestattete oder den Bestatteten als frei gelten, möglich.
- (3) Die Graburkunde dient als Nachweis des Nutzungsrechts, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts ausweist. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes. Bei späteren Bestattungen / Beisetzungen, bei denen die Ruhezeit (§ 10) die Nutzungszeit übersteigt, ist das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit zu verlängern.
- (4) Die Erwerberin oder der Erwerber soll für den Fall ihres oder seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis ihre oder seinen Nachfolger im Nutzungsrecht benennen. Wird keine derartige Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen bzw. Erben der Verstorbenen oder des Verstorbenen über:
  - a) auf den überlebenden Ehegatten bzw. der eingetragenen Lebenspartnerin oder des Lebenspartners,
  - b) auf die Kinder
  - c) auf die Enkelkinder
  - d) auf die Eltern
  - e) auf die Geschwister
  - f) auf sonstige Erben
  - g) auf die nicht unter a) bis f) fallenden Erben in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person nutzungsberechtigt.

- (5) Das Nutzungsrecht erlischt:
  - a) durch Ablauf der Nutzungsdauer
  - b) bei belegten und unbelegten Wahlgräbern durch schriftlichen Verzicht und Räumen der Grabstätte
- (6) Die Nutzungsberechtigten müssen die Übertragung des Nutzungsrechtes auf einen Dritten bei der Friedhofsverwaltung melden.  
Die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (7) Die Nutzungsberechtigten haben im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

- (8) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (9) Bei Rückgabe von Wahlgrabstätten wird die anteilige Gebühr für nicht in Anspruch genommene Nutzungszeit nicht erstattet.
- (10) Die Wahlgrabstätte hat eine Länge von 2,30 m und eine Breite von 1,10 m. Für jedes weitere Grab verbreitert sich die Grabstelle um 1,10 m. Der Abstand zwischen den Wahlgräbern beträgt 0,30 m.

### **§ 15<sup>6</sup> Urnengrabstätten**

- (1) Urnen dürfen beigesetzt werden:
 

a) in Urnenreihengrabstätten	eine Urne
b) in Urnenwahlgrabstätten	bis zu zwei Urnen
c) in Erdwahlgrabstätten anstatt jeder zulässigen Erdbestattung	zwei Urnen
d) im Sondergrabfeld als Rasengrabfeld	bis zu zwei Urnen
e) in Urnenkammern (Urnenstelen)	bis zu zwei Urnen oder drei Urnen ohne Über- bzw. Schmuckurne
f) In Baumgrabstätten	bis zu zwei bzw. vier Urnen in einer Erdröhre

Die Beisetzung muss in einer Tiefe von mindestens 0,80 m stattfinden.

- (2) Eine Urnengrabstätte hat eine Breite von 0,80 m und eine Länge von 0,80 m. Der Abstand zwischen den Urnengräbern beträgt 0,30 m. Bei Grabstätten im Sondergrabfeld entfällt der Abstand zwischen den Gräbern.
- (3) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig zu melden. Der Anmeldung ist eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Krematoriums über die Einäscherung beizufügen
- (4) Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen sind grundsätzlich gleichgestellt.

## **V. Gestaltung von Grabstätten**

### **§ 16<sup>7</sup> Wahlmöglichkeiten**

- (1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Grabfelder mit allgemeinen und besonderen Gestaltungsvorschriften werden von der Ortsgemeinde festgelegt. Sie können auf einem Friedhofsplan bzw. ähnlichen Darstellungen eingesehen werden.

- (3) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für eine Grabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so besteht die Verpflichtung, die Gestaltungsvorschriften dieser Friedhofssatzung einzuhalten.
- (4) Wird von dieser Möglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, wird eine Grabstätte im Friedhofsteil mit besonderen Gestaltungsvorschriften zugeteilt.

#### **§ 16 a<sup>8</sup>**

##### **Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die unmittelbare Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Grabeinfassungen sind verpflichtend, Grababdeckungen und Teilabdeckungen sind zulässig.
- (3) Der Friedhofsträger behält sich jedoch vor, bezüglich der in Absatz 2 genannten Regelung Ausnahmen zu treffen.
- (4) Die Grabstätten sollen in ihrer gesamten Restfläche bepflanzt werden. Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher.

#### **§ 16 b<sup>9</sup>**

##### **Besondere Gestaltungsvorschriften (Kolumbarien/Urnenstelen)**

#### **I. Kolumbarien/Urnenstelen** **Grabfeld: Stelen**

- (1) Die Grabfelder mit den Urnenstelen (Kolumbarien) werden als Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften ausgewiesen. Es dürfen keine baulichen Veränderungen getroffen werden. Ohne die Zustimmung der Ortsgemeinde darf die Urnenkammer nicht geöffnet werden.
- (2) Die Urnenstelen sind entsprechend nach dem Belegungsplan, welcher der Friedhofsverwaltung vorliegt, zu belegen. Die Belegung der Urnenstelen ist abhängig von den baulichen Gegebenheiten. Nutzungsrechte an unbelegten Urnenkammern können zu jeder Zeit erworben werden. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf auf Antrag verlängert werden.
- (3) Die Größen der Über- bzw. Schmuckurnen sind der Kammergröße anzupassen.
- (4) Auf den Verschlussplatten der Urnenkammern ist der Name und auf Wunsch die Geburts- und Todesdaten des Verstorbenen anzubringen. Bei der Auswahl der Schriften ist darauf zu achten, dass die Größe und Farbe des Schrifttyps mit der Verschlussplatte ein würdiges Gesamtbild abgeben.  
Die Arbeiten sind von einem Fachmann, einem professionellen Steinmetz, auszuführen, der in der Lage ist, diese Qualitätsansprüche zu erfüllen.  
Die Beschriftung der von der Ortsgemeinde beschafften Verschlussplatten wird vom Nut-

zungsberechtigten durch einen Steinmetz veranlasst.

- (5) Das Anbringen von anderen Gegenständen auf den Verschlussplatten als Buchstaben, pietätvolle Ornamente und Zahlen, wie z. B. Lichtbilder, Halterungen, Blumenväsen, Kerzen, Leuchten, Spielzeuge, Holzteile, Kunststoffteile oder Kunstblumen ist unzulässig. Wiederrechtlich angebrachte Gegenstände werden seitens der Ortsgemeinde kostenpflichtig entfernt.  
Wer die Urnenstelen durch Bemalen oder individuelle Steinmetzarbeiten, außer der zulässigen Beschriftung, beschädigt oder verändert, haftet gegenüber der Ortsgemeinde. Die Ortsgemeinde kann sich in so einem Falle die Urnenstelen vom Verursacher komplett ersetzen lassen. Das Anbringen oder Abstellen von Gegenständen auf der oberen Abdeckplatte der Urnenstelen ist untersagt.
- (6) Bis zum Ablauf des Nutzungsrechts bleibt die Verschlussplatte im Eigentum der Ortsgemeinde. Die Verschlussplatten werden von der Ortsgemeinde zur Beschriftung ausgehändigt. Bis zur Fertigstellung der Beschriftung wird eine Ersatz-Verschlussplatte die Urnenkammer verschließen.  
Der jeweilige Schriftentwurf des Steinmetzes ist mit der Ortsgemeinde abzustimmen und zur Genehmigung vorzulegen (wenigstens im Papierentwurf oder als Schriftmodell, nach Wahl des Steinmetzes). Das Gestaltungsvorhaben muss in der Vorlage für die Verwaltung eindeutig erkennbar sein. Die Ortsgemeinde kann bei Zuwiderhandlungen gegen die Absätze 4 und 5 die Genehmigung verweigern.
- (7) Alle mit der Beschriftung und Montage zusammenhängenden Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu übernehmen. Die Kosten der Steinmetzarbeiten sind vom Nutzungsberechtigten aufzubringen und an die Steinmetzfirma direkt zu erstatten.
- (8) Blumen und Grableuchten dürfen nur – falls vorhanden – auf den dafür vorgesehenen Ablageflächen aufgestellt bzw. abgelegt werden, ansonsten ist das Abstellen solcher Gegenstände unzulässig. Trauerfloristik ist zulässig, jedoch ist diese spätestens 14 Tage nach Beisetzung zu entfernen. Die Ortsgemeinde behält sich vor, unansehnlich gewordenen Blumenschmuck zu entfernen.

## **II. Urnenbegräbnisplätze in Baumgräber**

### **Grabfeld: BGU**

- (1) Dieses Grabfeld wird als Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften ausgewiesen. An diesen Gräbern sind keine individuellen Grabmale und Einfassungen zugelassen.  
Die Urnenbegräbnisplätze bestehen aus einem Erdröhrensystem aus Edelstahl. Die Länge kann zwischen 0,75 m (für bis zu zwei Urnen) oder 1,25 m (für bis zu vier Urnen) gewählt werden. Die Abdeckung ist mit einer Granitplatte versehen.
- (2) Auf der Abdeckung dürfen die Vor- u. Nachnamen, Geburts- und Todesdaten des/der Verstorbenen nur in eingestrahelter bzw. eingravierter Form – in Druck – oder Schreibrift sowie evtl. ein pietätvolles Ornament - angebracht werden. Bei der Auswahl der Schriften ist darauf zu achten, dass die Größe und Farbe des Schrifttyps mit der Gedenktafel ein würdiges Gesamtbild abgeben.  
Die Arbeiten sind von einem Fachmann, einem professionellen Steinmetz, auszuführen, der in der Lage ist, diese Qualitätsansprüche zu erfüllen.  
Die Beschriftung und Gestaltung der von der Ortsgemeinde beschafften Verschlussplatten

wird vom Nutzungsberechtigten durch einen Steinmetz veranlasst.  
Bzgl. der schriftlichen Anzeige gilt Ziff. I Abs.6 und 7 entsprechend.

- (3) Das Anbringen von weiteren Gegenständen auf den Verschlussplatten als die in Abs. 2 genannten ist unzulässig und wird von der Ortsgemeinde bei Zuwiderhandlung entfernt. Optische Veränderungen sind grundsätzlich unzulässig. Sie werden von der Ortsgemeinde unverzüglich entfernt.  
Wer die Abdeckplatten ohne Einwilligung verändert oder beschädigt, haftet für den eingetretenen Schaden. Die Ortsgemeinde kann verlangen, dass die Verschlussplatte ersetzt wird oder dass der Verursacher des Schadens die Kosten für die Neuanschaffung ersetzt.
- (4) Das Aufstellen bzw. Ablegen von Blumenschmuck, Grableuchten und anderer Gegenstände ist nicht zulässig. Trauerfloristik ist zulässig, jedoch ist diese spätestens 14 Tage nach Beisetzung zu entfernen. Bei Zuwiderhandlung behält sich die Ortsgemeinde vor, unansehnlich und verwelkter Blumenschmuck sowie andere Gegenstände zu entfernen.
- (5) Das Grabfeld wird in der Verantwortung der Ortsgemeinde unterhalten und gepflegt. Das Bepflanzen der Begräbnisplätze mit Blumen und Grünpflanzen etc. durch die Hinterbliebenen ist nicht erlaubt.
- (6) Das Grabfeld wird von der Ortsgemeinde mit Rasen eingesät und für die Dauer des Nutzungsrechts gemäht und Instand gehalten.

#### **§ 16 c** **Erhaltungswürdige Grabstätten**

- (1) Für die nachfolgend aufgeführten Grabstätten in der Abteilung I und II werden gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 01.07.1997 Wiederbelegungen zugelassen.

Abt. I	Nr. 60	Abt. II	Nr. 37
Abt. I	Nr. 61	Abt. II	Nr. 43
Abt. I	Nr. 62	Abt. II	Nr. 65
Abt. I	Nr. 63	Abt. II	Nr. 87
Abt. I	Nr. 69	Abt. II	Nr. 91
Abt. I	Nr. 71		
Abt. I	Nr. 84		
- (2) Die Nutzungsberechtigte oder der Nutzungsberechtigte verpflichtet sich durch die Übernahme einer solchen Grabstätte, den Grabstein instand zu setzen und die Pflege der Grabstätte zu übernehmen.
- (3) Das Nutzungsrecht wird bis zum Eintritt eines Bestattungsfalles gebührenfrei überlassen
- (4) Bei Eintritt eines Bestattungsfalles finden die Vorschriften des § 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung entsprechend Anwendung.
- (5) Bei Grabstätten, für die eine Nutzungsberechtigte oder ein Nutzungsberechtigter nicht ermittelt werden kann oder an denen auf das Nutzungsrecht verzichtet wird, geht das Eigentum an den Friedhofsträger über. Der Friedhofsträger ist dann berechtigt, das Nutzungsrecht einem Dritten zu überlassen

Für das Herrichten, die Größe und Gestaltung der Grabstätten, finden bei Eintritt eines Bestattungsfalles, die Vorschriften der Satzung entsprechend Anwendung mit Ausnahme der Bestimmungen über die Größe von Grabmalen nach § 21 der Friedhofssatzung. § 21 der Friedhofssatzung gilt nicht für die Grabstätten in der Abteilung I und II.

### **§ 16 d<sup>10</sup> Sondergrabfeld**

- (1) Im Sondergrabfeld sind Einfassungen, Grababdeckungen, Grabmale und Grabschmuck nicht zulässig
- (2) Das Sondergrabfeld (Abt. SG) ist eine Grünfläche mit einer gemeinsamen Gedenkstele. Die Namen, Geburts- und Sterbedaten der dort Bestatteten können ausschließlich auf kleine Namensgedenkschilder auf der Gedenkstele aufgenommen werden. Um ein würdiges Gesamtbild zu erhalten, sind einheitlich gestaltete Namensgedenkschilder, die die Gemeinde vorhält, zu verwenden. Folgende Merkmale müssen erfüllt werden:

Material:	Plexiglas	Breite 24 cm, Höhe 9 cm
Schrifttyp:	Monotype Corsiva Times New Roman Poor Richard Adobe Jenson Regular SC	
Schriftfarbe:	grau	
Befestigungsart:	anschrauben	

Die Arbeiten sind fachmännisch auszuführen, die Vorgaben des Abs. 2 Satz 4 sind zwingend zu beachten.

- (3) Das Anbringen von anderen Gegenständen auf der Stele als Namensgedenkschilder, wie z. B. Bilder auch Lichtbilder, Verzierungen, Halterungen, Blumenväschchen, Kerzen, Leuchten, Spielzeuge, Holzteile, Kunststoffteile oder Kunstblumen ist unzulässig, sie werden von der Gemeinde unverzüglich entfernt.  
Veränderungen an der Stele sind ohne Einwilligung der Gemeinde unzulässig. Wer die Stele ohne Einwilligung der Gemeinde beschädigt oder verändert, haftet für den eingetretenen Schaden. Die Gemeinde kann verlangen, dass die Stele ersetzt wird oder dass der Verursacher des Schadens die Kosten für die Neuanschaffung ersetzt.

- (4) Die Namensgedenkschilder bleiben im Eigentum der Gemeinde. Diese werden von der Gemeinde ausgehändigt.  
Der jeweilige Schriftdruck ist der Gemeinde bzw. Friedhofsverwaltung zur Genehmigung vorzulegen (wenigstens im Papierentwurf oder als Schriftmodell). Das Gestaltungsvorhaben muss in der Vorlage für die Verwaltung eindeutig erkennbar sein. Die Gemeinde kann bei Genehmigung verweigern, soweit die Vorgaben dieser Vorschrift nicht beachtet werden.
- (5) Alle der Beschriftung und Montage (nur anschrauben, andere Befestigungsarten sind unzulässig) zusammenhängenden Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu übernehmen.

## **§ 17**

### **Herrichten und Pflege der Grabstätten**

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 16 a hergerichtet und dauernd instand gehalten werden.
- (2) Für das Herrichten und die Pflege der Grabstätte ist bei Reihengrabstätten die Verfügungsberechtigte oder der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten die Nutzungsberechtigte oder der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (3) Der Grabhügel sollte nicht höher als 20 cm sein. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern dürfen die Grabhügel nicht höher als das Plattenniveau sein.
- (4) Zur Bepflanzung der Gräber sind nur solche Gewächse zu verwenden, die in ihrem Aufwuchs nicht über 2,00 m hoch werden und die andere Gräber sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (5) Verwelkter oder unansehnlich gewordener Blumen- und Kranzschmuck ist durch die Verfügungsberechtigte oder den Verfügungsberechtigten bzw. die Nutzungsberechtigte oder den Nutzungsberechtigten von dem Grab zu entfernen und an den hierfür vorgesehenen Sammelstellen zu entsorgen.
- (6) Die Grabstätten müssen, wenn die Witterung es zulässt, vier Monate nach der Belegung angelegt sein.
- (7) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.
- (8) Bei mehrstelligen Wahlgrabstätten ist die gesamte Grabfläche anzulegen.
- (9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken und Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.
- (10) Das Einbringen von wasser- und luftundurchlässigen Stoffen, (wie z.B. Folien) in den Grabstellenbereichen ist generell untersagt.
- (11) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

**§ 18**  
**Vernachlässigte Grabstätten**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat die oder der Verfügungs- bzw. die oder der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat ein entsprechender dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann der Friedhofsträger die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Sie ist zu einer Aufbewahrung nicht verpflichtet.

**VI. Grabmale, Grabeinfassungen**

**§ 19**  
**Zustimmungserfordernis**

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie soll bereits vor der Anfertigung der Grabmale und Grabeinfassungen eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15 x 30 cm oder keine Beerdigungskreuze sind. Die Anträge sind durch die jeweiligen Verfügungsberechtigten bzw. Nutzungsberechtigten zu stellen.
- (2) Den Anträgen auf Errichtung von Grabmalen sind in zweifacher Ausfertigung beizufügen:
  1. der Grabentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Art der Fundamentierung,
  2. Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, der Bearbeitung, des Inhalts, der Form und Anordnung. Ausführungszeichnungen sind im Maßstab 1:10 vorzulegen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden
- (3) Für die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend
- (4) Werden auf einer Grabstätte mehrere Grabmale errichtet, sind diese im Beisetzungsfall von den jeweiligen Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten vorher zu entfernen. Bei Urnenbestattungen in Erdwahlgräbern ist die Entfernung der Grabmale nicht zwingend erforderlich.
- (5) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht innerhalb eines Jahrs nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.

**§ 20**  
**Material, Form und Inschriften der Grabmale**

Auf den Belegfeldern ist grundsätzlich die Verwendung aller Materialien gestattet, die der Würde des Friedhofes nicht abträglich oder störend sind und von ihrer Eigenschaft her keine Gefahr für die Allgemeinheit darstellen. Aufdringliche Farben sind zu vermeiden. Grabmale sind nicht auf die Einfassung zu stellen.

Unzulässig eingebrachte Gegenstände und Materialien werden zu Lasten der jeweiligen Zahlungspflichtigen bzw. Nutzungsberechtigten entfernt. Der Friedhofsträger ist nicht zur Aufbewahrung verpflichtet.

**§ 21<sup>11</sup>**  
**Größe der Grabmale**  
**Größe der Grabmale**

(1) Grabmale für Erd- und Urnengräber unterliegen keiner Höhenbeschränkung, müssen jedoch aus Sicherheitsgründen eine Mindeststärke aufweisen.

1.1 Einstellige Wahlgräber, Reihen- und Kinderreihengräber, Urnenwahl- und Urnenreihengräber

a) Stelen und Breitsteine	Stärke mind.:	12 cm
b) Marterl-Holzstelen	Stärke mind.:	4 cm

1.2 Mehrstellige Wahlgräber

a) Stelen und Breitsteine	Stärke mind.:	14 cm
b) Marterl-Holzstelen	Stärke mind.:	4 cm

1.3 Einfassungen

Einfassungen aus Natur- und Kunststein dürfen bei allen Grabarten erstellt werden.

Für alle Grabarten gilt                      Stärke mind.:                      5 cm

Für alle Grabarten gilt                      Höhe max.:                      20 cm

(2) Grababdeckende- und teilabdeckende Steinplatten sind, falls zulässig, in einer Mindeststärke von 5 cm zu erstellen.

(3) Zwischenwege

Falls Zwischenwege belegt werden gilt folgende Regelung:

Erdwahl- und Erdreihengräber

Breite:	0,30 m
Länge insgesamt:	2,30 m

Bei Anfangs- bzw. Endgräbern der Reihen kann der Außenweg mitbelegt werden.

Die Verlegung der Platten ist nur auf maximal 10 cm starken, armierten Fundamenten zulässig.

- (4) Die Grabzwischenwege werden vom Friedhofsträger, zu Lasten des jeweiligen Nutzungsberechtigten, mit Trittplatten belegt.
- (5) Zwischen zwei Grabreihen wird vom Friedhofsträger jeweils ein Streifenfundament gezogen, mit dem die zu errichtenden Grabmale zu verankern sind, um die Standsicherheit der Grabmale auf Dauer zu gewährleisten.  
Die Kosten der Streifenfundamente und Trittplatten werden anteilig auf die Grabstätten umgelegt und sind von den jeweiligen Nutzungsberechtigten zu tragen. Näheres regelt die Friedhofsgebührensatzung.“

## **§ 22 Anlieferung**

- (1) Von dem beabsichtigten Zeitpunkt der Lieferung und Aufstellung von Grabmalen und sonstigen Anlagen ist die Friedhofsverwaltung mindestens zwei Tage vorher in Kenntnis zu setzen. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen nur nach Vorlage des genehmigten Antrages in den Friedhofsbereich eingebracht werden.
- (2) Bei der Anlieferung kann die Friedhofsverwaltung die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen prüfen, ob sie den angezeigten Entwürfen entsprechen. Der Aufsteller hat die angezeigten Entwürfe und die Zeichnungen bei sich zu führen und sie auf Wunsch vorzulegen.

## **§ 23 Stand- und Verkehrssicherung sowie Unterhalt der Grabmale und grababdeckende Steinplatten**

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (2) Die Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten von Grabstätten sind verpflichtet, die Grabmale und sonstigen Grabausstattungen in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten, dementsprechend zu überprüfen oder fachmännisch überprüfen zu lassen. Die Überprüfung ist in der Regel zweimal, und zwar im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst durchzuführen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen. Die Inhaber bzw. die Verpflichteten bzw. Nutzungsberechtigten haften für jeden Schaden, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.
- (3) Stellt die Friedhofsverwaltung eine mangelnde Standsicherheit fest und ist Gefahr im Verzuge, kann sie auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen des Grabmals oder Teile davon bzw. Absperrung) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Ortsgemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen durchführen zu lassen.
- (4) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, so ersetzt ein vierwöchentlicher Hinweis auf der Grabstätte die schriftliche Aufforderung gem. Abs. 3 Satz 2.

## **§ 24 Entfernung**

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit dürfen Grabmale, Grabeinfassungen oder sonstige bauliche Anlagen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen innerhalb einer Frist von 3 Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich hingewiesen. Falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung.
- (2) Kommt der Berechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Anlagen auf Kosten des Pflichtigen entfernen lassen.
- (3) Lässt der Verpflichtete das Grabmal nicht binnen drei Monaten abholen, geht es entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über.
- (4) Werden Grabmale, Einfassungen oder sonstiges Grabzubehör im Zuge einer Beisetzung vorübergehend entfernt, hat der Dienstleistungserbringer die Lagerung außerhalb des Friedhofsbereiches sicherzustellen.
- (5) Sind auf einer Grabstätte mehrere Grabmale errichtet, sind diese im Beisetzungsfall vom Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten vorher zu entfernen.

## **VII. Leichenhalle, Trauerhalle und Trauerfeiern**

### **§ 25 Benutzung der Leichen – und Trauerhalle**

- (1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung bzw. Überführung.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die/den Verstorbene/n während der jeweils festzusetzenden Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu verschließen.
- (3) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, oder am Grabe abgehalten werden.
- (4) Die Benutzung der Trauerhalle kann versagt werden, wenn der Verstorbene nach der Beurteilung des Arztes an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Verwesungszustandes der Leiche bestehen

## **VIII. Schlussvorschriften**

### **§ 26 Alte Rechte**

- (1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich die Ruhezeiten und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer erlöschen nach Ablauf der Nutzungszeit gem. § 14 Absatz 1 dieser Satzung, gerechnet vom Inkrafttreten dieser Satzung ab.
- (3) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erworben wurden und nach dem Inkrafttreten dieser Satzung enden, können nach den Bestimmungen dieser Satzung (§ 14) wieder erworben oder verlängert werden, wenn sich der Nutzungsberechtigte damit einverstanden erklärt, dass das Nutzungsrecht an bisherigen mehrstelligen Grabstätten als Nutzungsrecht an einer einstelligen oder höchstens zweistelligen Grabstätte verliehen wird
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass Gewächse, die die Höhe von 2,00 m übersteigen (§ 17 Abs. 4) durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen sind.
- (5) Im Übrigen finden die Bestimmungen dieser Satzung Anwendung.

### **§ 27 Haftung**

Der Friedhofsträger haftet nicht für Unwetterschäden oder Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihm obliegen insoweit keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten.

### **§ 28 Listenföhrung**

- (1) Es werden folgende Listen geföhrt:  
je ein Grabregisterverzeichnis der beigesetzten Personen mit den laufenden Nummern der Erd- und Urnenreihen- und Erd- und Urnenwahlgrabstätten. Das Grabregisterverzeichnis kann zusätzlich als Belegungsplan geföhrt werden, in dem die erforderlichen Angaben eingetragen werden.
- (2) Die zeichnerischen Unterlagen, ~~se~~ Gesamtpläne, Belegungspläne und Grabmalentwürfe sind von der Friedhofsverwaltung zu verwahren.

## **§ 29 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 4 betritt,
  2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofsträgers nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
  3. gegen die Bestimmungen des § 5 Absatz 3 **Nr. 1 - 11** verstößt,
  4. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt oder die Bestimmungen des § 6 nicht beachtet,
  5. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung vornimmt (§ 11),
  6. als Verfügungsberechtigter oder Nutzungsberechtigter oder als Dienstleistungserbringer Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet (§ 19 Abs. 1) oder verändert (§ 19 Abs. 3),
  7. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 23 Abs. 2)
  8. entgegen den Bestimmungen des § 17 Abs. 6, die Grabstätte nicht herrichtet.
  9. entgegen den Bestimmungen des § 17 Abs. 11 Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet,
- (2) Jede Ordnungswidrigkeit kann gem. § 24 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. August 2007 (BGBl. I S. 1786), neugefasst durch Bek. v. 19.02.1987 I S. 602; zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 07.08.2007 I S. 1786, mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 Euro und höchstens 500,00 Euro bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit höchstens 250,00 Euro geahndet werden.

## **§ 30 Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten

**§ 31<sup>12</sup>**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 09.06.1993 in der zurzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Hahnheim, 6. August 2013  
Ortsgemeinde Hahnheim

gez. Sigrid Mangold-Wegner  
Ortsbürgermeisterin

---

<sup>1</sup> i.d.F. der 3. Änderungssatzung vom 24.10.2022

<sup>2</sup> § 6 i.d.F. der 2. ÄndSatzung vom 20.02.2018

<sup>3</sup> § 10 i.d.F. der 3. ÄndSatzung vom 24.10.2022

<sup>4</sup> § 12 i.d.F. der 3. ÄndSatzung vom 24.10.2022

<sup>5</sup> § 14 i.d.F. der 3. ÄndSatzung vom 24.10.2022

<sup>6</sup> § 15 i.d.F. der 3. ÄndSatzung vom 24.10.2022

<sup>7</sup> § 16 i.d.F. der 3. ÄndSatzung vom 24.10.2022

<sup>8</sup> § 16 a i.d.F. der 3. ÄndSatzung vom 24.10.2022

<sup>9</sup> § 16 b i.d.F. der 3. ÄndSatzung vom 24.10.2022

<sup>10</sup> § 16 d i.d.F. der 1. ÄndSatzung vom 05.06.2014

<sup>11</sup> § 21 i.d.F. der 2. ÄndSatzung vom 20.02.2018

<sup>12</sup> Satzung in Kraft getreten am 16.08.2013

1. Änderungssatzung in Kraft getreten am 12.06.2014

2. Änderungssatzung in Kraft getreten am 15.03.2018

3. Änderungssatzung in Kraft getreten am 27.10.2022